

2. Änderungssatzung zur Satzung für ehrenamtlich tätige Bürger mit örtlich bezogenen Aufgaben vom 16.06.2016

Präambel

Auf Grund der §§ 4 und 5 Abs. 1 Nr.1, § 8 Abs.1 und 2 sowie § 35 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBL LSA S. 288), **zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132)** sowie der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBL LSA S. 116), **zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 165)** hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung **am 26.06.2025** folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger mit örtlich bezogenen Aufgaben beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz der nachfolgend genannten Ehrenämter, die durch Bürger der Stadt Sangerhausen in den jeweiligen Ortsteilen und Stadtteilen der Kernstadt ausgeführt werden.

- Spielplatzpate
- Ehrenamtlich tätige Bürger, welche die Stadt Sangerhausen bei den kommunalen Aufgaben in öffentlichen Einrichtungen und auf ausgewählten kommunalen Flächen unterstützen
- Ehrenamtlich tätige Bürger, welche die Stadt Sangerhausen bei der Wartung und Reparatur von Kirchturmuhren unterstützen
- berufene Mitglieder der Schiedsstelle gem. des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz (SchStG)
- **Ehrenamtlich tätige Bürger, welche als Ortschronisten tätig sind**
- **Ehrenamtlich tätige Bürger, welche unterstützend in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind**
- **Ehrenamtlich tätige Wander-/ Radwanderwegewarte**

§ 2 Vereinbarung

Unter Mitwirkung des Ortsbürgermeisters wird eine Vereinbarung für ehrenamtliche Arbeit zwischen dem engagierten Bürger und der Stadt Sangerhausen abgeschlossen (**Anlage 1**).

Bestandteile der Vereinbarung sind die Aufgaben der Ehrenämter und die Regelungen zum entsprechenden Aufwand.

Schon bestehende Vereinbarungen werden dieser Satzung angepasst.

Die zu schließenden Vereinbarungen beschränken sich auf die jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Zur Abgeltung aller Aufwendungen wird eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt. Soweit Leistungen nicht jeden Monat erbracht werden, erfolgt eine quartalsweise Erstattung der Entschädigung. Die Fahrtkosten werden dabei nicht beachtet, da es sich um eine ortsgebundene ehrenamtliche Tätigkeit handelt.

Die monatliche Aufwandsentschädigung wird für die in § 1 genannten Ehrenämter auf einen Höchstbetrag in Höhe von 100,00 € festgelegt.

Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung wird für einzelne Aufgaben wie folgt festgelegt:

- a) Heimatpfleger für Aufgaben auf dem Friedhof = 40 €
- b) Heimatpfleger für Aufgaben an Kirchturmuhren = 10 - 40 € je nach Aufwand
- c) Heimatpfleger für öffentliche Spielplätze = 10 €
- d) Heimatpfleger für Aufgaben in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Flächen = 10 - 40 € je nach Aufwand
- e) berufene Mitglieder der Schiedsstelle der Stadt Sangerhausen = 40 €
- f) Ortschronisten = 10 €
- g) Unterstützung in der Kinder- und Jugendarbeit = 40 €
- h) Wander-/ Radwanderwegewarte = 40 €

Eine Bündelung von Aufgaben inhaltlich wird angestrebt.

§ 4 Fälligkeit

Gemäß § 4 Abs. 2 und 4 KomEVO wird die Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt. Diese ist spätestens am ersten Tag des Folgemonats zu zahlen, soweit keine quartalsweise Zahlung vereinbart wurde.

Entsteht oder entfällt der Anspruch während des Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.

§ 5 Übertragbarkeit von Entschädigungen

Ansprüche auf die Leistungen aus dem § 3 sind nicht übertragbar.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7
Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung von Entschädigungsleistungen richtet sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8
Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung für ehrenamtliche Bürger mit örtlich, bezogenen Aufgaben tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Sangerhausen, den 26.06.2025

Torsten Schweiger
Oberbürgermeister